



Zahl: 9/2018

Bad Blumau, am 26.4.2018

**Gegenstand: Nowak Antonia und Manfred, Kleinsteinbach 58, 8283 Bad Blumau
Abbruch Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Neubau Wirtschafts- und
Stallgebäude**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 2.4.2018 haben Antonia und Manfred Nowak, 8283 Kleinsteinbach 58 gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung Abbruch Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Neubau Wirtschafts- und Stallgebäude, Grundstück Nr. 1325, EZ: 38, KG: Kleinsteinbach, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Freitag, 18. Mai 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Kleinsteinbach 58 um **10.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

Bauherr: Nowak Antonia, 8283 Kleinsteinbach 58
Nowak Manfred, 8283 Kleinsteinbach 58

Verfasser der Projektunterlagen: Heinrich-Bau GmbH, Burgenlandstraße 22, 8280
Fürstenfeld

Sachverständige: DI Willibald Boder

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



.....

* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.